



Die VKF-Brandschutzvorschriften 2015 (BSV 2015) führen mit der Brandschutzrichtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz“ das Thema der Qualitätssicherung neu und für alle Bauvorhaben ein.

Gründe für die Einführung der Qualitätssicherung

- Zunehmende Komplexität von Bauten
- Neue Konstruktionsmöglichkeiten und Produkte
- Zunehmende Bedeutung von technischem und organisatorischem gegenüber baulichem Brandschutz
- Komplexe Bauten erfordern massgeschneiderte Brandschutzkonzepte
- Notwendigkeit der qualifizierten Projektbegleitung von Planerseite
- Sicherstellung der Realisierung des geplanten Brandschutzes
- Sicherstellung einer geeigneten Dokumentation, damit der geplante Brandschutz über die gesamte Nutzungsdauer eines Gebäudes aufrechterhalten wird

„Bei Neubauten wird tendenziell der Anteil des baulichen Brandschutzes immer kleiner und dadurch die Anteile des technischen und organisatorischen Brandschutzes immer grösser. Daneben ist eine steigende Komplexität der realisierten Bauten und Anlagen offensichtlich und der Einsatz von Nachweisverfahren im Brandschutz notwendig und in der Regel auch wirtschaftlich. Die Anforderungen an die Projektbeteiligten in der Projektierung und Realisation steigen damit massiv und das massgeschneiderte Brandschutzkonzept mit hoher gegenseitiger Abhängigkeit der Brandschutzeinrichtungen lässt keine Fehler zu. Dem Informationsmanagement, der Dokumentation und der Überprüfung bezüglich Konzeptkonformität kommt eine entscheidende Rolle zu. Ebenso werden zur Gewährleistung der vorschriftsgemässen Brandsicherheit auch an den Eigentümer / Betreiber immer höhere Anforderungen bezüglich Wartung und Unterhalt der Sicherheitseinrichtungen gestellt. Die Sicherstellung, dass der geplante Brandschutz nicht nur realisiert sondern über die gesamte Nutzungsdauer auch aufrechterhalten wird, kann nur über eine umfassende Qualitätssicherung gewährleistet werden. Die Ausarbeitung der Brandschutzrichtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz“ erfolgte auf den bewährten Grundlagen der Lignum-Dokumentation Brandschutz „Bauen mit Holz - Qualitätssicherung und Brandschutz“, der SIA-Norm 112 „Leistungsmodell, 2001“ und den positiven Erfahrungen bei der Umsetzung dieser beiden Werke. Die Ausführungen der Brandschutzrichtlinie sind breit abgestützt, da bei der Erarbeitung der Brandschutzrichtlinie Vertreter von Architekten, Gesamtplaner und Generalunternehmer massgebend mitbeteiligt waren. Realisierte Projekte belegen zudem, dass sich eine Qualitätssicherung im Brandschutz bei der Realisation wirtschaftlich auszahlt und dass, trotz des zugezogenen Brandschutzexperten, die Gesamtkosten für den Brandschutz tiefer ausfallen und dazu die Ausführungsqualität wesentlich verbessert wird. Durch eine konsequente Qualitätssicherung resultiert bzgl. Kosten, Termine und Ausführungsqualität ein grosser Nutzen, insbesondere für die Bauherrschaft.“

(VKF, Gesamtrevision Schweizerische Brandschutzvorschriften, Erläuternder Bericht, Ziffer 2.2.2, „Qualitätssicherung Brandschutz“)

Grundsätzliche Anforderung an die Qualitätssicherung

Neubauten sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an allen Bauten und Anlagen werden einer Qualitätssicherungsstufen (QSS) zugeordnet. Die Stufe 1 bedeutet den geringsten und Stufe 4 den höchsten Leistungsumfang, wobei bei üblichen Bauvorhaben nur die Stufen 1 bis 3 gebräuchlich sind.

Die zu erbringenden Leistungen sind abhängig von der jeweiligen Qualitätssicherungsstufe und sind in der VKF-Brandschutzrichtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz“ festgelegt.

Die Einstufung erfolgt nach Nutzung, Gebäudegeometrie (Gebäudehöhe, Ausdehnung), Bauweise und besonderen Brandrisiken.

Für alle Projekte ist eine entsprechende Projektorganisation mit einem QS Verantwortlichen Brandschutz aufzubauen.

Umsetzung der Qualitätssicherungsstufe (Auszug)	QSS 1	QSS 2	QSS 3
- QS Verantwortlicher Brandschutz	●	●	●
- Brandschutzfachmann VKF	○	●	●
- Brandschutzexperte VKF			●
- Brandschutzpläne	●[1]	●	●
- Brandschutzkonzept		○	●
- Brandschutznachweise	●	●	●
- Übereinstimmungserklärung Brandschutz	●	●	●

[1] Bei Einfamilienhäusern, Nebenbauten, landwirtschaftlichen Bauten und Bauten mit geringen Abmessungen nur auf Verlangen der zuständigen Behörde.

Die vollständige Tabelle befindet sich in der VKF-Brandschutzrichtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz“, Seiten 19 und 20.

Qualifikation

QSS 1:

Üblicherweise nimmt der Gesamtleiter die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich. Gute Kenntnisse im Brandschutz sind erforderlich. Allenfalls sind unterstützend Fachplaner hinzuzuziehen.

QSS 2:

Ein Brandschutzfachmann VKF oder eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung nimmt die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.

QSS 3:

Ein Brandschutzexperte VKF nimmt die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.

Für den Nachweis des Zertifikates sehen die BSV 2015 eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2020 vor. Für die Erbringung der stufenabhängigen Leistungen gibt es allerdings keine Übergangsfrist.

Baugesuch und Brandschutznachweis

Bei Neu- und Umbauten ist mit dem Baugesuch ein Brandschutznachweis einzureichen.

Aus dem Brandschutznachweis sowie den fallweise zugehörigen weiteren Unterlagen (Projektpläne, Brandschutzpläne, Brandschutzkonzept) müssen die Nutzungen, besondere Brandgefahren, Feuerwiderstand von Tragwerken, Brandabschnitte und Abschlüsse, Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, vorgesehene technische Brandschutzeinrichtungen wie Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Rauch- und Wärmeabzüge, Löscheinrichtungen usw. hervorgehen. Zudem gibt der Gesuchsteller mit dem Brandschutznachweis auch den QS Verantwortlichen Brandschutz an, welcher für Erbringung der je nach QS-Stufe erforderlichen Leistungen verantwortlich ist.

Als Brandschutznachweis kann das Formular der Feuerpolizei Winterthur oder auch eine freie Form verwendet werden (z.B. nach www.brandschutznachweis.ch).

Bauabnahme

Nach Abschluss der Bauarbeiten unterzeichnet die Eigentümer- und Nutzerschaft rechtsgültig die Übereinstimmungserklärung Brandschutz und bestätigen der Brandschutzbehörde die vollständige und mängelfreie Umsetzung aller geplanten und erforderlichen Brandschutzmassnahmen. Verfügt sie nicht über das notwendige Fachwissen, stützt sie sich auf die Übereinstimmungserklärung des QS Verantwortlichen Brandschutz.

Die Übereinstimmungserklärung ist der Feuerpolizei vor der Abnahme des Bauvorhabens und vor Bezug der Baute oder Anlage abzugeben.

Für die Übereinstimmungserklärung kann das Formular der Feuerpolizei Winterthur verwendet werden.

Betrieb

Alle betroffenen Personen haben während der gesamten Nutzungsdauer der Baute oder Anlage eine wirkungsvolle Qualitätssicherung im Brandschutz sicherzustellen.

Zur Wahrung der Unterhaltungspflicht sind der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen mit dem Bezug alle dazu erforderlichen Dokumente abzugeben.

Weiterführende Informationen

- BSV 2015
<http://www.praever.ch/de/bs/vs/Seiten/default.aspx>
- VKF-Brandschutzrichtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz“
www.praever.ch http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/Seiten/11-15_web.pdf
- Brandschutz-Ausbildungen
<http://vkf.ch/VKF/Services/Ausbildung/Lehrgange.aspx>
- Baugesuchsunterlagen: Notwendigkeit eines Brandschutznachweises
http://bau.winterthur.ch/fileadmin/user_upload/Baupolizeiamt/Dateien/Formulare/Merkblatt_Baugesuchsunterlagen.pdf
- Formular Brandschutznachweis Winterthur
http://bau.winterthur.ch/fileadmin/user_upload/Baupolizeiamt/Dateien/Formulare/Brandschutznachweis_Winterthur.pdf
- Formular Übereinstimmungserklärung Winterthur
http://bau.winterthur.ch/fileadmin/user_upload/Baupolizeiamt/Dateien/Formulare/Uebereinstimmungserklaerung_Winterthur.pdf
- Webseite Brandschutz Innerschweiz
www.brandschutznachweis.ch